

DIE 5 GROSSEN FRAGEZEICHEN & 10 WERTVOLLE TIPPS ZUR STEUER- ERKLÄRUNG

*von Carsten Schupp,
Steuerberater bei Heiny & Partner*



HEINY & PARTNER
STEUERBERATER

SO KANN IHNEN DIESES E-BOOK WEITERHELFFEN

Steuererklärungen haben im allgemeinen keinen guten Ruf – Sie sind lästig, nicht immer transparent und generell finden viele das **Thema “Steuern” relativ unsexy**. Weil dennoch häufig Fragen rund um das Thema Steuererklärung auftreten, möchten wir Ihnen in diesem E-Book verschiedene Tipps vorstellen, die Ihnen das Ausstellen der Steuererklärung vereinfachen.

Wir haben versucht, viele **Fragen rund um das Thema kleinschrittig zu erklären**, die einzelnen Kapitel können jedoch auch unabhängig voneinander gelesen werden.




Im ersten Teil des E-Books finden Sie unsere Antworten auf 5 häufig gestellte Fragen, wie z.B.: Wer muss eigentlich alles eine Steuererklärung abgeben?

Danach stellen wir die **zehn “Problemzonen”** einer Steuererklärung vor und erklären Ihnen, wie Sie an bestimmten Stellen Geld sparen können.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß mit diesem E-Book und bei Ihrer nächsten Steuererklärung!



5 FRAGEZEICHEN

- 01** Wer muss alles eine Steuererklärung abgeben?  S.5
- 02** In welchen Fällen lohnt es sich eine Steuererklärung freiwillig abzugeben?  S.9
- 03** Bis wann muss die Steuererklärung abgegeben werden?  S.11
- 04** Wer kann/ muss die Elster-Online-Steuererklärung abgeben?  S.15
- 05** Muss ich Lohnersatzleistungen (Arbeitslosen-, Eltern-, Kranken- oder Mutterschaftsgeld) versteuern?  S.17



10 TIPPS

- 01** Unterschrift  S.19
- 02** Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte  S.22
- 03** Aufwendungen Arbeitsmittel  S.25
- 04** Reisekosten Auswärtstätigkeit  S.27
- 05** Umzugskosten  S.30
- 06** Freibetrag Berufsausbildungskosten  S.32
- 07** Kinderbetreuungskosten  S.34
- 08** Krankenversicherungsbeiträge Kinder  S.36
- 09** Kapitalerträge  S.38
- 10** Handwerkerleistungen  S.40




1. FRAGEZEICHEN

WER MUSS
ALLES EINE
STEUERERKLÄRUNG
ABGEBEN?




SELBSTSTÄNDIGE

Es gibt verschiedenen Gründe, weshalb Sie verpflichtet sind, eine Steuererklärung abzugeben. Zunächst einmal ist zu unterscheiden, ob Sie selbständig oder Angestellter sind.


 **Als Selbständiger sind Sie verpflichtet**, einmal im Jahr eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Das gilt auch, wenn Sie nur geringe Einnahmen erzielen und z.B. **Kleinunternehmer** sind.

RENTNER

Sie sind grundsätzlich auch verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben, wenn Sie Rentner sind.  In der Praxis ist dies jedoch nur erforderlich, wenn Ihre Rente sehr hoch ist. Sie werden dann von Ihrem zuständigen Finanzamt **zur Abgabe aufgefordert**, wodurch auch Sie verpflichtet sind, eine Steuererklärung abzugeben.

VERMIETER UND VERPACHTER

Falls Sie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen, sind Sie ebenfalls **zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet**.

 Ausnahme ist, wenn diese **Einkünfte unter 410 €** liegen. Doch auch in diesem Fall wird Sie die Finanzverwaltung wohl auffordern eine Steuererklärung einzureichen, um zu überprüfen, ob die Einkünfte tatsächlich unter 410 € liegen.

Und **sobald die Finanzbehörde Sie auffordert** eine Steuererklärung abzugeben (aus welchem Grund auch immer), sind Sie immer verpflichtet eine Steuererklärung einzureichen.

ARBEITNEHMER

Als Angestellter (=Arbeitnehmer) sind Sie **grundsätzlich nicht verpflichtet**, dem Finanzamt eine Steuererklärung einzureichen.



Es gibt jedoch eine Reihe von Gründen, weshalb Sie auch als Arbeitnehmer verpflichtet sind, eine Steuererklärung abzugeben:



Sie haben innerhalb von einem Kalenderjahr von **mehr als einem Arbeitgeber Arbeitslohn bezogen**



Neben Ihrer Tätigkeit als Arbeitnehmer haben Sie noch **andere Einkünfte** erzielt, von denen weder Lohnsteuer noch Kapitalertragsteuer einbehalten wurde bzw. die durch die Abgeltungssteuer abgegolten sind



Sie haben in dem Kalenderjahr **Lohnersatzleistungen von mehr als 410 €** erzielt. Dazu zählen z.B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Krankengeld oder Mutterschaftsgeld.



Sie sind **verheiratet und haben beide Arbeitslohn** bezogen. Dabei wurde bei einem von Ihnen der Arbeitslohn im ganzen Jahr oder in einem Teil davon nach Steuerklasse V oder VI besteuert oder nach Steuerklasse IV im Faktorverfahren



Sie haben eine **Entschädigung oder Arbeitslohn für mehrere Jahre** von Ihrem Arbeitgeber erhalten und dieser wurde **ermäßigt besteuert**



Für den Steuerabzug des laufenden Jahres wurde von Ihnen ein **Freibetrag** eingetragen, z.B. weil Sie jedes Jahr **hohe Fahrtkosten** haben

FAZIT

Sie sehen daran, dass die Zahl der Personen, die verpflichtet sind, eine Steuererklärung einzureichen, recht groß ist. Gerade der Anteil der Eheleute, wo der eine Ehegatte Steuerklasse V hat, ist sehr häufig anzutreffen.








2. FRAGEZEICHEN

IN WELCHEN
FÄLLEN LOHNT ES
SICH EINE STEUER-
ERKLÄRUNG FREI-
WILLIG ABZUGEBEN?



FREIWILLIGE STEUERERKLÄRUNG JA ODER NEIN?

Wenn Sie nicht zu dem unter 1. beschriebenen Personenkreis gehören, sind Sie nicht verpflichtet, eine Steuererklärung einzureichen.  In vielen Fällen lohnt es sich jedoch, eine Erklärung abzugeben, da Sie dann vom Staat einen Teil Ihrer Steuern wieder bekommen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

-  die **Höhe Ihres Arbeitslohns** im Laufe des Jahres **geschwankt hat**, Sie aber nur einen Arbeitgeber hatten, und dieser keinen Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt hat
-  bei Ihren Kapitalerträgen Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, die aufgrund eines **unvorteilhaft verteilten Sparerpauschbetrags** zustande gekommen ist, oder Ihr persönlicher **Steuersatz unter 25%** liegt
-  Sie während es Kalenderjahrs **nicht ununterbrochen** in einem **Arbeitsverhältnis** standen
-  Ihnen **Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder andere steuerlich abzusetzende Ausgaben entstanden** sind (z.B. Handwerkerleistungen), die nicht durch einen Pauschbetrag abgegolten sind.


3. FRAGEZEICHEN


BIS WANN MUSS
DIE ERKLÄRUNG AB-
GEGEBEN WERDEN?




PRIVAT ODER PER STEUERBERATER?


Bis wann Sie eine Steuererklärung abzugeben haben, ist unterschiedlich geregelt. Dabei ist zu unterscheiden, ob Sie einen Steuerberater beauftragen oder die Steuererklärung selber erstellen.

 Falls Sie einen **Steuerberater** zu Hilfe nehmen, haben Sie eine Frist **bis zum 31.12. des Folgejahres** (in Ausnahmefällen bis zum 28.02. des darauf folgenden Jahres).

 Erstellen Sie die Steuererklärung selber oder zumindest **ohne Mithilfe eines Steuerberaters**, haben Sie nur Frist **bis zum 31.05. des Folgejahres**.

 **Für den Fall, dass Sie freiwillig eine Steuererklärung einreichen, gelten die o.g. Fristen nicht.** Dies ist ein häufig auftretender Irrtum. Sie haben vier Jahre Zeit, eine Steuererklärung einzureichen, wenn Sie dazu nicht verpflichtet sind oder vom Finanzamt dazu aufgefordert werden (dies ist der absolute Ausnahmefall). Das bedeutet konkret, die Steuererklärung für 2011 können Sie bis zum 31.12.2015 bei Ihrem zuständigen Finanzamt einreichen.

VERSCHIEDENE GRÜNDE DAFÜR EINE STEUERERKLÄRUNG SPÄT EINZUREICHEN

 Zum einen ist dies ja eine für viele Personen nicht wirklich angenehm zu erledigende Arbeit. Vielfach geschieht es, dass ein Mandant uns beauftragt, beispielsweise für 2013 eine Steuererklärung zu erstellen. Im Gespräch erfahren wir dann, dass für die **Vorjahre keine Steuererklärungen eingereicht wurden, sich jedoch eine Erstattung ergeben hätte**. Dann können wir gleich für mehrere Jahre Steuererklärungen erstellen.

Steuererklärung nach dem Studium

Oft anzutreffen ist auch der Fall, dass ein Mandant erstmals nach dem Studium Geld verdient und uns jetzt neu beauftragt, seine Steuererklärung zu erstellen. Für die letzten Jahre hat er aus seiner Sicht natürlich keine Steuererklärung erstellt, da er ja nichts verdient hat. Das ist zwar korrekt. Die Studienkosten lassen sich jedoch häufig durch einen sogenannten Verlustvortrag steuermindernd nutzen. Das heißt konkret, dass wir für die letzten Jahre, in denen der Student nichts verdient hat, seine Studienkosten geltend machen und so für diese Jahre Steuerbescheide erhalten, in denen Verluste festgestellt werden. Diese mindern wiederum die Steuerlast des Jahres, in dem zum ersten Mal Geld verdient wurde. Dadurch lassen sich in vielen Fällen einige tausend Euro einsparen.

Verzinsten Nachzahlung

Ein weiterer Grund seine Steuererklärung spät abzugeben, ist in der letzten Zeit deutlich häufiger geworden. Bei einer Bank erhalten Sie bekanntermaßen nur noch mickrige Zinsen. Aber nicht beim Finanzamt! Die Finanzbehörde verzinst sowohl Guthaben als auch Nachzahlungen mit 6%. Der Zinslauf beginnt dabei 15 Monate nach Entstehung der Steuer.

**Dazu ein konkretes Beispiel:**

Die Steuererklärung für 2010 geben Sie am 31.12.2014, also gerade noch innerhalb der vier-jährigen Abgabefrist, beim Finanzamt ab. Sie erhalten den Steuerbescheid am 31.03.2015. Dabei erhalten Sie eine Einkommensteuererstattung von 10.000 €.

Zusätzlich wird dieser Betrag verzinst. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Entstehung (dies gilt immer mit Ablauf des Jahres, für das Sie eine Steuererklärung einreichen, somit der 31.12.2010) der Einkommensteuer, also hier ab 01.04.2012. Sie erhalten den Steuerbescheid am 31.03.2015, folglich erhalten Sie für drei Jahre jeweils 6% Zinsen. Dies macht somit:
 $10.000 \text{ €} \times 6\% \times 3 \text{ Jahre} = 1.800 \text{ €}$.

Durch die späte Abgabe erhalten Sie im Ergebnis 1.800 € mehr, als wenn Sie die Steuererklärung früh abgegeben hätten. Bei einer Bank hätten Sie wohl kaum so viele Zinsen erhalten. Zumindest nicht, ohne ein beträchtliches Risiko einzugehen. Dieses Risiko haben Sie beim Staat nicht. Ein guter Grund, erst spät seine Steuererklärung einzureichen!

4. FRAGEZEICHEN

WER KANN
BZW. MUSS DIE
ELSTER-ONLINE-
STEUERERKLÄRUNG
ABGEBEN?



ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG DER STEUERERKLÄRUNG AN DAS FINANZAMT

Falls Sie **ausschließlich Einkünfte als Angestellter** beziehen, sind Sie **nicht verpflichtet, elektronisch eine Steuererklärung einzureichen**. Das gleiche gilt, wenn Sie daneben noch Vermietungseinkünfte oder eine Rente beziehen.



Etwas anderes gilt jedoch, wenn Sie **daneben noch Einkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit** beziehen, und diese Einkünfte **über 410€** liegen. Dann sind Sie verpflichtet, eine elektronische Steuererklärung einzureichen.

Bisher wird es jedoch von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn Sie trotzdem eine Steuererklärung auf Papier einreichen.

Es ist jedoch nur eine Frage der Zeit, bis die elektronische Steuererklärung verpflichtend wird. Daher empfiehlt es sich, dass Sie sich jetzt schon an die Software gewöhnen:



Es gibt die Variante, dies mit **Elster Online** zu machen. Dafür benötigen Sie entweder eine CD, die Sie in Ihrem Finanzamt erhalten, oder Sie laden sich die Software zu Hause runter.



Es besteht auch die Möglichkeit die Steuererklärung **authentifiziert zu übermitteln**. Dazu benötigen Sie ein Zertifikat, welches Sie nach einer Registrierung auf www.elsteronline.de erhalten.

Die Registrierung dauert ca. zwei Wochen. Sie hat den Vorteil, dass Sie die Daten elektronisch an das Finanzamt senden können und keinen Ausdruck mehr an das Finanzamt schicken müssen.

Falls Sie sich dazu entschließen Elster Online zu nutzen, ohne sich zu authentifizieren, schicken Sie die Erklärung zwar elektronisch an das Finanzamt – sie müssen jedoch immer noch einen Ausdruck der Steuererklärung unterschreiben und an das Finanzamt schicken. Dies ist bei der Authentifizierung nicht nötig, da die Authentifizierung als Unterschrift gilt.

5. FRAGEZEICHEN

MUSS ICH LOHN-
ERSATZLEISTUNGEN
VERSTEUERN?



ARBEITSLOSEN-, ELTERN-, KRANKEN- MUTTERSCHAFTSGELD...

Die Lohnersatzleistungen, die Sie im laufenden Jahr bezogen haben, sind steuerfrei. So ist steht es fast überall zu lesen.



Das ist jedoch nur die halbe Wahrheit: Sie müssen diese Leistungen nicht direkt versteuern. Sie erhöhen jedoch Ihren persönlichen Steuersatz, so dass Sie Lohnersatzleistungen trotzdem indirekt versteuern.



Beispiel:

Sie haben in 2013 insgesamt Einkünfte **als Arbeitnehmer** von 50.000 €. Im Sommer haben Sie sich entschlossen, sich ab November eine Auszeit zu nehmen und sich um Ihren gerade geborenen Sohn zu kümmern. Daher haben Sie **ab November monatlich 3.250 € Elterngeld** bezogen. Dieses ist als Lohnersatzleistungen unter dem sog. Progressionsvorbehalt zu versteuern.

Das bedeutet konkret: Für die 50.000 € wären bei einem fiktiven Steuersatz von 30% 15.000 € Einkommensteuer fällig. Die insgesamt 6.500 € erhöhen diesen Steuersatz auf (fiktive) 32%, so dass insgesamt 16.000 € fällig werden.

Sie sehen, dass Sie das Elterngeld zwar nicht voll versteuern, es jedoch durch die Erhöhung des Steuersatzes dennoch Ihre zu zahlende Steuer erhöht.

1. TIPP

UNTERSCHRIFT
NICHT VERGESSEN



DER EINFACHSTE TIPP ZUERST

Vergessen Sie nicht Ihre Steuererklärung zu unterschreiben. **Es hört sich blöd an, aber das ist einer der meist gemachten Fehler.** Auf der letzten Seite des Mantelbogens müssen Sie zwingend selber unterschreiben; falls Sie verheiratet sind, müssen beide Ehegatten unterschreiben. Selbstverständlich geht Ihnen nichts verloren, wenn Sie die Erklärung nicht unterschrieben haben. Es dauert, wenn Sie Glück haben, nur einige Wochen länger bis die Steuererklärung bearbeitet wird, wenn Sie Pech haben, dauert es sogar Monate einige Monate länger, bis Sie einen Steuerbescheid haben. Dies hat folgenden Grund:



Maschinell geprüfte Steuerklärungen

Eine Vielzahl der Steuerklärungen wird maschinell ohne nähere Prüfung freigegeben. Das heißt konkret, Sie werfen z.B. am Montag die Steuererklärung in den Briefkasten Ihres zuständigen Finanzamts. Dann wird die Erklärung ca. am Mittwoch erfasst und direkt Probe berechnet. Wenn Ihre Daten plausibel sind und keiner der Risikofilter anschlägt, wird sofort ein Steuerbescheid produziert, der dann vom Rechenzentrum aus versandt wird. Ihren Steuerbescheid haben Sie dann ca. eine gute Woche später. Somit haben Sie rund zwei Wochen nach Abgabe der Steuererklärung Ihren Steuerbescheid.



Warum dauert es so lange, wenn ich meine Unterschrift vergessen habe, bis ich meinen Steuerbescheid bekomme?

Haben Sie Ihre Steuererklärung nicht unterschrieben, oder hat nur einer der Ehegatten die Erklärung unterzeichnet, sieht der Ablauf etwas anders aus. Die Steuererklärung wird ebenfalls am Mittwoch erfasst, jedoch findet keine Proberechnung statt, da Ihre Steuererklärung noch nicht wirksam eingereicht ist. Stattdessen wird die Erklärung in den meisten Finanzämtern an die zuständigen Bearbeiter gegeben, die ansonsten nur die Steuerklärungen bearbeiten, bei dem bei der ersten Proberechnung einer der Risikohinweise anschlägt.

 **Verzögerung durch Bearbeitungszeit**

Ihre Steuererklärung kommt somit ganz nach unten im Erklärungseingangsstapel. Es kann im Einzelfall sein, dass dort nur Erklärungen der letzten paar Wochen liegen; wahrscheinlicher jedoch der letzten zwei bis drei Monate. Nach der Bearbeitungszeit erhalten Sie nun Post vom Finanzamt und werden aufgefordert Ihre Steuererklärung zu unterschreiben.

Wenn Sie die Unterschrift eingereicht haben, wird ebenfalls eine erste Probeberechnung angestoßen und Sie erhalten Ihren Steuerbescheid. An der festgesetzten Steuer ändert sich nichts, es dauert nur erheblich länger. Also, nicht vergessen: Steuererklärung unterschreiben!

2. TIPP

FAHRTEN
WOHNUNG-
ARBEITSSTÄTTE




Fünf-Tage-Woche und Sechs-Tage-Woche

Hier tragen Sie bitte Ihre Fahrten zwischen Ihrer Wohnung und Ihrer ersten Tätigkeitsstätte ein. Aber keine Angst, Sie müssen nicht jede einzelne Fahrt nachvollziehen oder aufschreiben. Falls Sie keinen Einzelnachweis haben, werden von der Finanzverwaltung bei einer Fünf-Tage-Woche **230 Fahrten** anerkannt. Bei einer Sechs-Tage-Woche erhöht sich der Betrag auf **270 Fahrten**.

Pro Tag kann nur eine Fahrt geltend gemacht werden

Sollten Sie darüber hinaus mehr Fahrten zu Ihrer Arbeitsstätte gehabt haben, ist es ratsam, einen Nachweis des Arbeitgebers beizulegen. In den meisten Fällen wird das Finanzamt ansonsten nur die geringeren pauschal anzuerkennenden Fahrten gewähren.


 **Aber Vorsicht:** wenn Sie z.B. nur **200 Fahrten** eintragen, werden Sie auch nur für 200 Fahrten Werbungskosten erhalten. Weiter ist zu beachten, dass Sie pro Tag nur eine Fahrt zur Arbeit geltend machen können, d.h. wenn Sie z.B. mittags zum Essen nach Hause fahren und dann wieder zur Arbeit müssen, ist weiterhin nur eine Fahrt anzusetzen.

Die kürzeste einfache Straßenverbindung

Maßgeblich ist dabei immer die kürzeste einfache Straßenverbindung. Sind Sie z.B. an 230 Tagen zu Ihrer 30 km entfernten Arbeit gefahren, tragen Sie in der **Kennziffer 110** die 230 ein, in Kennziffer 111 die 30 km und in die **Kennziffer 112** ebenfalls 30 km. Auch wenn Sie insgesamt 60 km gefahren sind (da Sie ja hin und zurück zur Arbeit gefahren sind, können Sie nur die einfach Entfernung geltend machen).

 **Der Höchstbetrag: Die absolute Ausnahme**

Sollten Sie nicht mit eigenem PKW gefahren sein, ist das in den allermeisten Fällen für den Werbungskostenabzug unschädlich, Sie können also reinen Gewissens in **Kennziffer 112** auch eine 0 eintragen. Das Finanzamt möchte dies wissen, da es einen **Höchstbetrag von 4.500 €** Werbungskosten gibt, wenn Sie nicht mit einem eigenen PKW gefahren sind.


 Das heißt, wenn Sie bei einer Fünf-Tage-Woche pro Tag **mehr als 65 km einen Weg gefahren sind und dazu kein eigenes oder zur Nutzung überlassenes Auto genutzt haben** (also mitgenommen wurden), bekommen Sie nur den Höchstbetrag von 4.500 € an Werbungskosten. Dies dürfte in der Praxis jedoch nur der absolute Ausnahmefall sein.

3. TIPP

AUFWENDUNGEN ARBEITSMITTEL



ANSCHAFFUNGSKOSTEN

Bei den Aufwendungen für Arbeitsmittel **können Sie alle Kosten eintragen, die Sie im direkten Zusammenhang mit Ihrer Arbeit hatten.**  Dazu zählen z.B. Bücher, um sich auf die Arbeit vorzubereiten oder falls Sie sich Werkzeuge selber beschaffen mussten, die Kosten für die Anschaffung.

PAUSCHALE BETRÄGE

für **Anwendungskosten**

Sollten Sie keine diesbezüglichen Kosten haben, können Sie in **Kennziffer 320 110 €** eintragen. Dieser Betrag wird pauschal von der Finanzverwaltung anerkannt. Voraussetzung ist hier jedoch wieder, dass Sie die **110 €** auch selber eintragen. Tragen Sie nichts ein, wird auch nichts steuermindernd berücksichtigt. Sie verschenken somit bares Geld.

für **Bewerbungskosten**

Gleiches gilt in **Kennziffer 380**. Hier können Sie z.B. Bewerbungskosten oder Kontoführungsgebühren eintragen. Vielfach fallen solche Kosten jedoch gar nicht an. Aber auch hier gilt, dass **pauschal 16 €** von der Finanzverwaltung anerkannt werden, wenn Sie von Ihnen eingetragen werden.

4. TIPP

REISEKOSTEN AUSWÄRTSTÄTIGKEIT (MfV)



FAHRKOSTEN UND ÜBERNACHTUNGSKOSTEN

Hier können Sie Reisekosten, die Ihnen aufgrund einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit entstanden sind, eintragen. **Dazu zählen insbesondere die Fahrtkosten** (soweit Sie keinen Firmenwagen gestellt bekommen haben; daher Eintragung in **Kennziffer 401** erforderlich), sowie die **Übernachungskosten**. Als Fahrtkosten werden ohne Nachweis 0,30 € pro gefahrenen Kilometer anerkannt.



Ein großer Unterschied zu den Kosten, die Sie bei Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte geltend machen können: Bei Reisekosten bekommen Sie für jeden gefahrenen Kilometer 0,30 €, bei Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte nur für die einfache Fahrt.

BERUFLICH VERANLASSTE AUSWÄRTSTÄTIGKEIT

Weithin unbekannt ist, was alles unter den etwas klobigen Begriff „beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit“ fällt. Dass darunter **Dienstreisen**, etwa zu Fortbildungen und Seminaren, fallen, ist den Meisten bekannt.



Es fallen aber alle Fahrten, die mit Ihrer Arbeit im Zusammenhang stehen, darunter, soweit es nicht Fahrten zu Ihrer ersten Tätigkeitsstätte sind.

 **Dazu ein einfaches Beispiel:**

Sie arbeiten von Montag bis Donnerstag in Ihrem Büro in Düsseldorf, und jeden Freitag in Köln. Es handelt sich jeden Freitag um eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit, so dass Sie die doppelten Fahrtkosten als Werbungskosten steuermindernd ansetzen können. Gleiches gilt, wenn Sie z.B. zwei Tage in Köln sind. Sie können nur eine erste Tätigkeitsstätte haben, **so dass alle anderen Fahrten nach Reisekostengrundsätzen, also mit dem doppelten Betrag, anzusetzen sind.** Dies ist in **Kennzeichen 410** einzutragen.

Sind Sie also in 2014 an 50 Freitagen 60 km nach Köln hin und 60 km wieder zurück gefahren, können Sie $0,3 \text{ €} \times 60 \text{ km} \times 2 \times 50 \text{ Tage} = 1.800 \text{ €}$ geltend machen. Sie können diese Fahrten natürlich auch wie unter 2. erläutert eintragen. Dann bekommen Sie jedoch nur den einfachen Weg, also $0,3 \text{ €} \times 60 \text{ km} \times 50 \text{ Tage} = 900 \text{ €}$ als Werbungskosten. So verschenken Sie 900 €, multipliziert mit Ihrem persönlichen Steuersatz.

Zusätzlich können Sie in **Kennzeichen 410** Ihre Aufwendungen für eine **Übernachtung**, die beruflich veranlasst ist, geltend machen. Dabei sind die tatsächlichen Aufwendungen ohne Kosten für Verpflegung einzutragen.

Darüber hinaus können Sie noch Mehraufwendungen für Verpflegung in **Kennzeichen 470-472** geltend machen; dabei für jeden Tag, an dem Sie mehr als 8 Stunden von Zuhause weg sind bzw. am An- oder Abreisetag bei einer mehrtägigen **Auswärtstätigkeit, jeweils 12 €**. Für jeden Tag an dem Sie 24 Stunden unterwegs sind, erhöht sich der Betrag auf 24 €.




5. TIPP

UMZUGSKOSTEN



BERUFLICH VERANLASSTE UMZÜGE

In **Kennzeichen 550** können Sie Kosten für einen Umzug eintragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Umzug beruflich veranlasst ist. Darunter versteht der Gesetzgeber, dass durch den Umzug

-  eine **erhebliche Verkürzung der Entfernung** zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eintritt (Dauer der täglichen Verkürzung für Hin- und Rückfahrt ca. mindestens eine Stunde)
-  der Wohnungswechsel im überwiegenden **betrieblichen Interesse des Arbeitgebers** durchgeführt wird (z.B. um im Notfall schneller Einsatzbereit zu sein)
-  wenn er **aus Anlass** der erstmaligen Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, des Wechsels des Arbeitgebers oder im Zusammenhang mit einer Versetzung durchgeführt wird.

Liegt eine der drei Voraussetzungen bei Ihnen vor, so können Sie als Lediger ab Beendigung des Umzugs ab 01.08.2013 **695 €**, als Verheirateter **1.390 €** geltend machen. Dazu ist kein Nachweis erforderlich. Für jedes Kind, dass mit Ihnen umzieht, erhöhen sich die Beträge um **306 €**.


6. TIPP

FREIBETRAG BERUFSAUS- BILDUNGSKOSTEN



VOLLJÄHRIGE KINDER IN BERUFSAUSBILDUNG

Volljährige Kinder in Berufsausbildung, die **auswärtig untergebracht** sind Ein häufig übersehener bzw. nicht bekannter Freibetrag. Für ein volljähriges in Berufsausbildung befindliches Kind, das auswärtig untergebracht ist und für das Sie Kindergeld beziehen, können Sie auf Antrag einen zusätzlichen **Freibetrag von 924 €** bekommen. **Dazu ist nicht maßgeblich, wie viel Vermögen Ihr Kind hat oder wie viel Geld es verdient.**

 Sie müssen lediglich bei “von - bis” eintragen, von wann bis wann Ihr Kind (z.B. zum Studium oder zur Ausbildung), woanders untergebracht war. Dabei ist unschädlich, wenn Ihr Kind am Wochenende wieder zu Ihnen nach Hause kommt.

Beispiel:

War Ihr Kind das ganze Jahr auswärtig untergebracht, tragen Sie also von **0101 bis 3112** ein. Ist Ihr Kind erst im Laufe des Jahres ausgezogen oder wiedergekommen, tragen Sie das entsprechende Datum ein. **Der Freibetrag ermäßigt sich dementsprechend, für jeden vollen Monat, in dem Ihr Kind nicht auswärtig untergebracht war.**

7. TIPP

KINDERBETREU- UNGSKOSTEN



KINDERGARTEN, TAGESMÜTTER, HAUSHALTSHILFEN

Wussten Sie, dass Sie die Kosten für den Kindergarten Ihrer Kinder oder Ihres Kindes steuerlich geltend machen können?



Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass zwei Drittel der Aufwendungen, die Ihnen für die Kinderbetreuung entstehen, steuerlich abzusetzen sind. Dabei beträgt der **Höchstbetrag pro Kind 4.000 €**. Als typische Betreuungskosten sind die Unterbringung der Kinder in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderheimen sowie bei Tagesmüttern oder in Ganztagespflegestellen zu nennen, aber auch Aufwendungen für die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit Sie ein Kind betreuen und die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung seiner häuslichen Schulaufgaben nennen. So können Sie sich ein Teil der immer höher werdenden Kindergartenbeiträge vom Staat wieder holen. Diese Kosten können Sie in **Kennzeichen 51** eintragen.

8. TIPP

KRANKEN-
VERSICHERUNGS-
BEITRÄGE KINDER



KRANKENVERSICHERUNG DES KINDES RICHTIG ABSETZEN

Über die gesetzliche Krankenversicherung ist Ihr Kind lange über Sie versichert und muss keine eigenen Beiträge zur Krankenversicherung zahlen. Doch dies endet mit der Zeit. Dann muss Ihr Kind sich selber versichern.  **Falls Ihr Kind noch nicht selber soviel Geld verdient, dass es sich für ihn oder sie lohnt, selber eine Steuererklärung abzugeben, können Sie die Aufwendungen für die Versicherung Ihres Kindes bei Ihrer Steuererklärung geltend machen.**  Weitere Voraussetzung ist, dass Sie für Ihr Kind keinen Anspruch mehr auf einen Kinderfreibetrag haben.

9. TIPP

KAPITALERTRÄGE



STEUERSÄTZE UNTER 25 %

Die Zinsen werden immer niedriger, dennoch haben viele von Ihnen noch Zinserträge. Diese sind über die Abgeltungssteuer bereits bei der Bank versteuert, so dass Sie damit nichts mehr zu tun haben. Das ist ein Irrglaube. Zwar trifft dies in den meisten Fällen zu. **Aber auch hier gibt es die Möglichkeit, Steuern zu sparen.** Ihre Zinsen werden über die **Abgeltungssteuer mit 25%** besteuert. Ziel des Gesetzgebers war es, eine niedrigere Besteuerung der Kapitalerträge einzuführen, um Geld nach Deutschland zu holen, da dies bei den normalen Einkommensteuersätzen, die zum Teil weitaus höher sind, oft im Ausland lag.



Falls Ihr persönlicher Steuersatz jedoch unter 25% liegt, wäre diese vom Gesetzgeber gewollte ermäßigte Besteuerung ad absurdum geführt. Daher hat er die Möglichkeit geschaffen, dies bei der Einkommensteuererklärung jedes Jahr zu überprüfen:



Günstigerprüfung des Finanzamtes

Tragen Sie in **Kennzeichen 01 eine 1** ein, in **Kennzeichen 10** Ihre Zinserträge und in **Kennzeichen 17** den von Ihnen auf diese Erträge in Anspruch genommenen Sparerpauschbetrag (=Freistellungsauftrag), dann wird das Finanzamt eine Günstigerprüfung durchführen. Falls Ihr persönlicher Steuersatz unter 25% liegt, bekommen Sie aufgrund der Kapitalerträge mehr Steuern erstattet, falls Ihr Steuersatz höher ist, passiert nichts Nachteiliges. Sie können nur gewinnen.



Solidaritätszuschlag

In **Kennzeichen 80 und 81** können Sie dann noch die einbehaltenen Kapitalertragsteuer sowie den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag eintragen. **Falls keine Steuern einbehalten wurden, brauchen Sie keinen Antrag auf Günstigerprüfung stellen, da ja keine Steuern bei Ihnen einbehalten wurden.**

10. TIPP

HANDWERKER- LEISTUNGEN



HELFENDE HÄNDE KÖNNEN VON DER STEUER ABGESETZT WERDEN



Schornsteinfeger

Einmal im Jahr kommt bei Ihnen der Schornsteinfeger. Bewahren Sie die Rechnung auf, Sie bekommen 20% vom Finanzamt erstattet!



Handwerker

Für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen erhalten Sie eine Steuerermäßigung von 20%. Dazu zählen z.B. Handwerkerleistungen für die Reparatur, das Streichen und das Lackieren von Fenstern und Türen, die Reparatur von Bodenbelägen oder die Modernisierung des Badezimmers. Dabei sind jedoch nur die Aufwendungen begünstigt, die auf den in Rechnung gestellten Arbeitslohn entfallen. Nicht begünstigt sind die Aufwendungen für das verwendete Material oder für gelieferte Waren.



Haushaltshilfen und Co

Weiter begünstigt sind auch die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege oder die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt. Viele von uns haben solche Kosten, so dass es sich aus diesem Grund nahezu immer schon lohnt, eine Steuererklärung einzureichen.



KOSTENLOSES ERSTBERATUNGS- GESPRÄCH



Haben Sie Fragen zu diesem E-Book oder rund um das Thema Steuererklärung? Bitte kontaktieren Sie uns, wir helfen Ihnen gerne weiter.

Ich biete Ihnen ein **kostenloses** und **unverbindliches Beratungsgespräch** speziell für **steuerliche Fragen**:

Nehmen Sie sich bei Ihrer Steuererklärung genug Zeit und vergewissern Sie sich, dass Sie die grundsätzlichen formalen Anforderungen erfüllen, siehe z.B. "Unterschrift nicht vergessen!" Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesem E-Book weiterhelfen konnte.

Ihr Carsten Schupp

